

dung, wobei er sich auf Art. 88 Abs. 1 LVG und § 419 ZPO stützt. Danach kann das Gericht bzw. der Staatsgerichtshof eigene Schreib- oder Rechnungsfehler oder andere offenbare Unrichtigkeiten in einem Urteil oder in dessen Ausfertigungen jederzeit richtig stellen.¹¹⁷⁰ Es hätte auch das Landesverwaltungsverfahrensgesetz in Art. 84 Abs. 1 eine rechtsgenügeliche Grundlage geboten.¹¹⁷¹

Ein (inhaltlich) falsches Urteil kann jedoch nicht korrigiert werden, da auch dem Staatsgerichtshof die bindende Rechtskraft entgegensteht.¹¹⁷² Die Wirkung der Berichtigung beginnt ab der Zustellung der bereinigten Ausfertigung an die Parteien. Eine Beschwerde gegen die Berichtigung ist im Verfahren vor dem Staatsgerichtshof anders als im Verwaltungsverfahren nicht möglich, weil Entscheidungen des Staatsgerichtshofes endgültig sind (Art. 50 Abs. 2 StGHG). In StGH 2003/65 hat jedoch nicht der Gerichtshof, sondern der stellvertretende Präsident die Entscheidung in Beschlussform berichtigt.¹¹⁷³ Gegen solche Beschlüsse ist Beschwerde an den Gerichtshof zulässig (Art. 44 Abs. 3 StGHG). § 419 Abs. 1 ZPO, auf den sich der Beschluss beruft, bestimmt zur Vornahme der Korrektur das Gericht und nicht den stellvertretenden Präsidenten oder den Präsidenten. Die Entscheidungskompetenzen zwischen dem Gerichtshof und dem Präsidenten des Gerichtshofs bzw. dem stellvertretenden Präsidenten und dem Vorsitzenden sind wegen der Beschwerdemöglichkeit strikt auseinanderzuhalten.¹¹⁷⁴

2. Ergänzung

Bleibt ein von einer Partei in der Hauptsache erhobener Anspruch oder der Kostenpunkt unerledigt, kann der Staatsgerichtshof in sinngemässer

1170 StGH 2003/65, Beschluss vom 19. November 2004, nicht veröffentlicht, S. 4.

1171 Der österreichische Verfassungsgerichtshof wendet auf Grund von § 35 Abs. 1 VfGG die Bestimmung der ZPO über die Ergänzung von Urteilen (§ 423) und die Bestimmung zur Berichtigung von Urteilen (§ 419) sinngemäss an. Siehe Melichar, S. 295.

1172 Vgl. für Deutschland Benda/Klein, S. 137, Rz. 331; siehe auch für das Zivilprozessrecht Deixler-Hübner/Klicka, S. 129, Rz. 240. Bei der Urteilsberichtigung darf es sich nicht um inhaltliche Fehler in der Urteilsfindung handeln, sondern nur um Erklärungsirrtümer in der Urteilsausfertigung.

1173 Vgl. StGH 2003/65, Beschluss vom 19. November 2004, nicht veröffentlicht, S. 1 und 4.

1174 Darauf ist schon vorne S. 332 ff. und S. 629 f. hingewiesen worden.